

Der folgende Beitrag ist der Fachzeitschrift des Deutschen Caritasverbandes entnommen: *neue caritas* Heft 2/2008, S. 9 ff. ( [www.neue-caritas.de](http://www.neue-caritas.de) )

**Gerhard Kruip:**

# Selbstbestimmte Teilhabe sozialethisch gesehen

*Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen und seine Würde gehören zusammen. Andererseits ist der Mensch aber auch immer abhängig von seinen Lebensbedingungen.*

*Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen ist eine ureigene Aufgabe der Caritas.*

SELBSTBESTIMMUNG ist eine der Zentralkategorien der menschlichen Zivilisation. Es gibt kaum einen Begriff, der unser heutiges moralisches Selbstverständnis deutlicher bezeichnen würde. Vor gut 200 Jahren war Immanuel Kant der Erste, der ihn mit einer solch herausragenden Bedeutung verwandte. Selbstbestimmung (oder „Autonomie“) ist für ihn die zentrale Fähigkeit des freien Willens eines vernünftigen Wesens – wobei er damit weder ungebundene Willkür meint noch die Abhängigkeit des Willens von Stimmungen oder Neigungen. Vielmehr orientiert sich der freie Wille in der Selbstbestimmung an einem vernünftigen Rahmen, an dem, was er für sich wie zugleich für alle anderen als moralisch richtig erkennt. Der Mensch ist deshalb Mensch, weil er seine Freiheit im Rahmen eines moralischen Gesetzes realisiert, das er sich aus Vernunftensicht selbst gibt. Das macht nach Kant auch die Würde des Menschen aus. Eben weil er ein Wesen ist, das nicht bloß als Mittel für die Zwecke anderer gebraucht werden darf, sondern immer zugleich Zwecke verfolgt, die er sich selbst setzt, hat er eine Würde, kann er Anspruch darauf erheben, von anderen respektiert zu werden. Selbstbestimmung und Würde gehören also ganz eng zusammen. Es ist klar, dass damit gegenüber traditionellen Ethiken ein Bruch vollzogen ist. Noch heute assoziieren viele Menschen mit der Moral den Anspruch, dass andere besser wüssten, was sie zu tun hätten. Gerade auch in der Tradition christlicher Moral war eine solch heteronome Vorstellung von Moral sehr machtvoll. Sie ist nichtsdestoweniger falsch, und das weiß gerade auch das Christentum. Es ist zwar richtig, dass man in den einschlägigen Texten der kirchlichen Soziallehre oder der kirchlichen Moralverkündigung die Begriffe „Selbstbestimmung“ und „Autonomie“ entweder vergeblich sucht oder man sie in Kontexten findet, in denen vor allem vor einer zu weit gehenden oder falschen Autonomie gewarnt wird, oder in Texten, in denen Selbstbestimmung und Autonomie mit Willkür verwechselt werden. In der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ Nr. 36 des Zweiten Vatikanischen Konzils taucht der Autonomiebegriff positiv konnotiert auf, meint dort aber vor allem die rechte Autonomie der verschiedenen Kultursachbereiche. Aber immerhin – es gibt wenig später einen Hinweis darauf, dass die Autonomie der Kultursachbereiche und die der Person zusammengedacht werden müssen: Die kirchliche Botschaft, so heißt es dort, „verkündet und proklamiert die Freiheit der Kinder Gottes; sie verwirft jede Art von Knechtschaft, die letztlich aus der Sünde stammt; sie respektiert sorgfältig die Würde des Gewissens und seiner freien Entscheidung [...]. Dies entspricht dem grundlegenden Gesetz der christlichen Heilsordnung. Wenn auch derselbe Gott Schöpfer und Erlöser ist, Herr der Profangeschichte und der Heilsgeschichte, so wird doch in eben dieser göttlichen Ordnung die richtige Autonomie der Schöpfung und besonders des Menschen nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihre eigene Würde eingesetzt und in ihr befestigt.“ [1]

## **Autonomie und Würde gehören zusammen**

Spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde, wie eben gesehen, die Autonomie auch von der katholischen Kirche mit dem Begriff der Würde in Verbindung gebracht – übrigens in einer Weise, die an Kant erinnert. Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit beginnt mit den Worten: „Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, dass die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewusstsein der Pflicht geleitet.“ [2]

Das Konzil folgert aus der Würde des Menschen das Recht auf Religionsfreiheit und das Recht auf Gewissensfreiheit. Die Kirche ist zwar immer wieder der Versuchung erlegen, sich autoritär über die Freiheit der Person hinwegzusetzen, aber vom theologischen Grundverständnis des Menschen als Person her stellen Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen ein unhintergebares Fundament dar. Wie sonst könnte man ihn als verantwortliches moralisches Subjekt denken, wie sonst als Mitglied einer kirchlichen Gemeinschaft, die die Bezeichnung Gemeinschaft wirklich verdient? Wie sonst als Glaubenssubjekt, das sich dem Wort Gottes wirklich selbst öffnet? Gott will kein Geschöpf, das verstrickt bleibt in biologische oder soziale Kausalitätsketten. Er will den Menschen als sein Gegenüber, das er liebt, eine Person, die in der Lage ist, sich in Freiheit für oder gegen ihn zu entscheiden.

### **Der Mensch hängt auch ab von seiner Situation**

Autonomie meint aber nicht Autarkie. Denn es gehört ebenso zur *conditio humana*, dass der Mensch abhängig ist von förderlichen Lebensbedingungen, von der Natur und von anderen Menschen. Person wird man nur zusammen mit anderen Personen. Abhängig ist der Mensch von der Zeugung an bis hin zum Tod. Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit schweren Schicksalsschlägen haben mit anderen Abhängigkeiten zu kämpfen als die sogenannten „Normalen“. Aber auch Letztere sind eben nie so frei, dass es nicht doch die verschiedensten natürlichen, psychischen, sozialen, rechtlichen oder ökonomischen Abhängigkeiten gäbe. In diesem Sinn wird also kein Mensch jemals ganz selbstständig. In der Grundstruktur ist die Dialektik von Abhängigkeit und Selbstständigkeit für alle Menschen die gleiche. Man kann ihr nicht entkommen. Das, was hier vorausgesetzt werden muss, kann man Teilhabe nennen. Teilhabe bedeutet, über Ressourcen zu verfügen, die Selbstbestimmung möglich machen. Das können Kompetenzen sein, einklagbare Rechte, ökonomische Ressourcen oder auch vielfältige Formen von sozialer Zugehörigkeit, ohne die das Selbstbewusstsein und der Mut zum Gebrauch der eigenen Freiheit gar nicht möglich wären. Es ist ein Glücksfall der deutschen Sozialgesetzgebung, dass beide Begriffe, Selbstbestimmung und Teilhabe, im SGB IX § 1 als „Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe“ zum Grundsatz des Sozialrechts zumindest für Menschen mit Behinderungen gemacht worden sind. Der damit eingeläutete Paradigmenwechsel hat aber Bedeutung für das Sozialrecht insgesamt, für die Ordnung sozialer Dienstleistungsmärkte und nicht zuletzt auch für das Handeln der Caritas.

Aus der Forderung nach Selbstbestimmung und Teilhabe ergibt sich eine anspruchsvolle gesellschaftliche Aufgabe. Wir sind aufgerufen, unser Zusammenleben so zu gestalten, dass ein Höchstmaß an Freiheit und die zur Realisierung von Freiheit notwendige Teilhabe ermöglicht wird. Dazu gehören fünf wichtige Elemente:

- Menschen brauchen Rechte. Gesellschaften müssen so konstruiert sein, dass allen Menschen gleiche grundlegende Rechte zuerkannt werden, Abwehr-, Beteiligungs- und Anspruchsrechte. Erst dann kann die Abhängigkeit, in der Menschen stehen, so gestaltet werden, dass sie die Selbstbestimmung nicht erdrückt. Das gilt gerade auch für den sozialen Bereich, in dem Menschen Hilfe brauchen.

- Menschen brauchen ein soziokulturelles Existenzminimum. Nur wer über ein Minimum materieller Ressourcen verfügt, kann Rechte wahrnehmen und sein Leben selbst bestimmen, weil er andernfalls all sein Denken und Tun dem Zwang des bloßen Überlebens unterzuordnen hätte. Menschen brauchen Alternativen. Freiheit ist Wahlfreiheit. Selbstbestimmung braucht einen Raum von Möglichkeiten.

Gesellschaften, die Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen, sind Gesellschaften, in denen es Pluralitäten jeder Art gibt. Weil er die Freiheit fördert, ist der Pluralismus ein Wert. Dazu gehören zum Beispiel Religions-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs-, Presse- und Berufsfreiheit. Dass all diese Freiheiten andererseits auch wieder einen Ordnungsrahmen voraussetzen, ist selbstverständlich. Dies gilt insbesondere für den ökonomischen Bereich. Aber klar ist auch: In Gesellschaften, die Selbstbestimmung und Teilhabe hochhalten, werden freie Märkte und damit Wettbewerb eine große Rolle spielen. Sie sind, wenn sie richtig geordnet werden, nicht nur effizienzsteigernd, sondern geeignet, ein hohes Maß an Freiheit zu realisieren und freiheitseinschränkende Macht zu kontrollieren. Sie sind aber letztlich immer nur Mittel und dürfen nicht zum Selbstzweck erhoben werden.

- Menschen brauchen Kompetenzen, um ihre Fähigkeiten entfalten zu können. Um selbstbestimmt teilhaben zu können, muss man über Wissen und Fertigkeiten verfügen. Dort, wo diese fehlen, steht die Gesellschaft in der Pflicht, Möglichkeiten zu ihrem Erwerb bereitzustellen. Weil es darin in Deutschland ein großes Defizit gibt, hat das Thema Bildungsgerechtigkeit Konjunktur. Die Befähigungsinitiative des Deutschen Caritasverbandes (DCV) ist in diesem Kontext genau das Richtige.

- Menschen müssen als verantwortlich Handelnde ernst genommen werden. Ein System größtmöglicher Freiheiten kann natürlich nur funktionieren, wenn die Konsequenzen freier Entscheidungen auch von jenen getragen werden, die sich so oder so entschieden haben.

Gerechtigkeit in der Verteilung selbstbestimmter Teilhabechancen ist deshalb nicht gleichzusetzen mit einer Gleichheit im Ergebnis. Wir kommen nicht umhin, ein bestimmtes Maß an Ungleichheit in Kauf zu nehmen, weil wir sonst die Selbstbestimmung zu sehr einschränken müssten. Caritas tritt für Selbstbestimmung ein Was bedeutet das für die Caritas? In seinem Leitbild proklamiert der DCV den Schutz der Würde des Menschen. Damit kann die Caritas nicht anders als für die Selbstbestimmung einzutreten, die aus der Würde des Menschen nicht wegzudenken ist – und dies auf allen Ebenen des Handelns.

Insbesondere muss sich die Caritas für eine Ordnungspolitik im sozialen Bereich einsetzen, die auch für die Hilfsbedürftigen aller Art Alternativen schafft – und dies möglicherweise auch gegen eigene kurzfristige Verbandsinteressen. Sie muss sich für Lösungen einsetzen, die die Rechte der Menschen sichern, ihre Kompetenzen fördern und ihre Eigenständigkeit entwickeln. Dies spricht eher für Subjektförderung und persönliche Budgets als für die Subventionierung von Anbietern, eher für Marktösungen und Wettbewerb als für staatlichen Dirigismus oder Monopolstrukturen. Freilich muss man immer sehr genau hinschauen, wo und unter welchen Bedingungen gerade im sozialen Bereich Märkte funktionieren können und wo nicht. In ihrer Anwaltsfunktion muss die Caritas darauf achten, wirklich die Interessen der Benachteiligten zu vertreten, damit sie nicht nur eigene Interessen unter dem Deckmantel der Anwaltschaft verfolgt. Und sie sollte stärker als bisher darauf achten, nicht nur für Benachteiligte oder an deren Stelle zu sprechen, sondern möglichst mit ihnen und mit dem Ziel, sie auch selbst stärker zu befähigen, ihre Interessen eigenständig zu vertreten. Für die meisten der im Bereich der Caritas Tätigen ist es aber wohl am wichtigsten, die Forderung nach selbstbestimmter Teilhabe in der konkreten Alltagsarbeit zu berücksichtigen und zum Qualitätskriterium zu machen. In der Beziehung zu den Benachteiligten ist immer im Blick zu behalten, dass ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu gewährleisten ist. Dabei sind durchaus Konflikte denkbar, etwa zwischen den Interessen eines Pflegeheims und dem Wunsch eines Pflegebedürftigen, die notwendige Unterstützung zu erhalten, um wieder zu Hause leben zu können. Glaubwürdigkeit nach außen und Qualität der Arbeit hängen entscheidend davon ab, wie mit solchen Konflikten umgegangen wird. Dabei darf ein Aspekt nicht übersehen werden: Für den Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur selbstbestimmten Teilhabe müssen die Mitarbeiter(innen) und Ehrenamtlichen auf allen Ebenen mitgenommen werden – was nicht zuletzt bedeutet, auch ihnen ein Höchstmaß an Partizipation einzuräumen.

### **Anmerkungen**

[1] Gaudium et spes (GS) Nr. 41.

[2] Dignitas humanae (DH) Nr. 1.